

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Band: 97 (1952)
Heft: 43

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 24. Oktober 1952, Nummer 17

Autor: E.W. / Ernst, Eug.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Kantonalen Lehrervereins • Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

24. Oktober 1952 • Erscheint monatlich ein- bis zweimal • 46. Jahrgang • Nummer 17

Inhalt: Kantonsschule Zürcher Oberland — Urabstimmung im ZKLV — Mitgliedkarte und verbilligte Theaterbillette — Zürch. Kant. Lehrerverein: Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung (Schluss); 18. Sitzung des Kantonalvorstandes

Kantonsschule Zürcher Oberland

Glänzendes Ergebnis der Volksabstimmung vom 5. Oktober 1952

Bezirke	Ja	Nein
Zürich	60 055	19 769
Affoltern	1 718	1 267
Horgen	8 246	3 171
Meilen	5 447	1 771
Hinwil	7 136	1 764
Uster	4 089	1 856
Pfäffikon	3 272	1 310
Winterthur	13 352	6 650
Andelfingen	2 465	1 355
Bülach	4 966	2 240
Dielsdorf	1 963	1 181
Militärstimmen	194	66
Kanton Zürich	112 904	42 400

«Stadt und Land — miteneand!» Das prächtige Resultat der Volksabstimmung über das *Gesetz betreffend die Kantonsschule Zürcher Oberland* wird als machtvolles Bekenntnis des Zürcher Volkes zur wahrhaft demokratischen Verbundenheit von Stadt und Land vermerkt bleiben. So haben selbst die dem Oberland fernsten Kantonsteile eindeutig zugestimmt, und die Stadtzürcher haben es sich nicht nehmen lassen, einen besonders «gewichtigen» Beitrag für die Annahme der Vorlage zu liefern: Wurden doch in der Stadt Zürich gut dreimal so viel Ja wie Nein in die Urne gelegt! Ein Stadtkreis brachte es gar auf ein annehmendes Stimmenverhältnis von 4 zu 1, und damit blieb er nur knapp hinter dem Ergebnis des «Heimat»-Bezirktes Hinwil zurück.

Die Spitze dürfte Wetzikon halten, denn die zum künftigen Standort der Zürcher Landmittelschule ausersehene Gemeinde hiess das Gesetz bei reger Stimmbeteiligung mit dem überwältigenden Mehr von über 86 % Ja gegenüber weniger als 14 % Nein begeistert gut.

So ist der erste Schritt getan und zwar mit demonstrativer Entschlossenheit. Möge die selbe Entschlossenheit auch bei den noch zu überwindenden Stufen der praktischen Verwirklichung zu Gevatter stehen: Gewährung des Baukredites durch das Volk; Bau des Schulgebäudes; Aufnahme des Schulbetriebes.

Wir Lehrer wollen aber nicht nur wünschen, sondern weiterhin *helfen*.
E. W.

Urabstimmung im ZKLV

Gemäss § 50 der heute noch geltenden Statuten unterliegen die von der Delegiertenversammlung vom 14. Juni 1952 revidierten Vereinsstatuten noch der Urabstimmung.

Der Versand des Abstimmungsmaterials hat begonnen. Es wird den Mitgliedern des ZKLV durch die Sektionsvorstände ausgehändigt, im Bezirk Zürich durch die Vertrauensleute in den Schulhäusern.

Wer bis am 10. November 1952 das Abstimmungsmaterial nicht erhalten haben sollte, ist höflich gebeten, es bei unserer Kontrollstelle anzufordern.

Kontrollstelle des ZKLV: Frau E. Suter, Hohlstrasse 621, Zürich 48, Telephon (051) 524621.

Der Kantonalvorstand.

Mitgliedkarte und verbilligte Theaterbillette

Zusammen mit dem Material für die Urabstimmung erhält jedes Mitglied des ZKLV eine Mitgliedkarte.

Diese Karte berechtigt, sofern sie mit der *eigenhändigen Unterschrift* des Mitgliedes versehen ist, zum Bezuge von um 10% verbilligten Karten für Vorstellungen im Schauspielhaus Zürich und im Stadttheater Zürich.

Die Ermässigung wird unsern Mitgliedern gegen Vorweisung der Mitgliedkarte an der Billettkasse (Vorverkauf und Abendkasse) gewährt. Von der Vergünstigung ausgenommen sind lediglich Gastspiele fremder Truppen sowie Festspiele.

Wir sind den Verwaltungsrats-Ausschüssen der beiden Zürcher Bühnen dankbar, dass sie unserem Gesuche Gehör schenkten und nun den Mitgliedern des ZKLV die gleichen Vergünstigungen einräumen wie den Mitgliedern des «Lehrerverein Zürich» und des Theatervereins.

Wir zweifeln nicht daran, dass recht viele unserer Kolleginnen und Kollegen dieses Entgegenkommen durch regen Theaterbesuch zu würdigen wissen werden.

Der Kantonalvorstand.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung

(Schluss)

7. Wahl von neuen Delegierten in den Schweizerischen Lehrerverein. Infolge Mitgliederzuwachs ist der ZKLV berechtigt, drei neue Delegierte in den SLV zu stellen. Da der Kantonalvorstand auch Vorstand der Sektion Zürich des SLV ist und deren sämtliche Geschäfte zu führen hat, ist es angezeigt, möglichst alle Mitglieder des Kantonalvorstandes als Delegierte beim SLV zu haben. Präsident J. Baur schlägt deshalb als neue Delegierte vor: Jakob Binder, Sekundarlehrer, Winterthur, früheres Mitglied des Leitenden Ausschusses des SLV; Eugen Ernst, Sekundarlehrer, Wald (ZH); Walter Seyfert, Primarlehrer, Pfäffikon (ZH). Die Vorgeslagenen werden stillschweigend gewählt.

8. a) *Einbau von 10 % der Teuerungszulage in die versicherte Besoldung.* — Vizepräsident *J. Binder* dankt vorerst für die ihm erwiesene Ehrung und referiert dann über das Geschäft. Gemäss § 14 der Statuten der Beamtenversicherungskasse gilt als anrechenbare Besoldung nur die reine Nominalbesoldung, für die Lehrerdere Grundgehalt. Die Teuerungszulagen (früher 12 %, jetzt 17 %) sind nicht versichert. Eine Maximalrente beträgt daher heute im günstigsten Falle rund 50 % der vorher bezogenen Bruttobesoldung, womit die Versicherung den Lebensbedürfnissen nicht mehr angepasst ist.

Im Mai 1952 orientierte die Finanzdirektion die Personalverbände über einen Vorschlag betreffend Verbesserung der Versicherung durch Einbezug von 5 % der Teuerungszulagen in die versicherte Besoldung. Staat und Versicherte hätten das dabei entstehende versicherungstechnische Defizit durch Einkaufssummen zu decken, die gemäss § 62, Absatz 2 der Statuten zur Hälfte durch den Staat und zur Hälfte durch die Versicherten zu leisten wären. Der Vorschlag ist seither in den Personalverbänden, u. a. auch an einer Präsidentenkonferenz des ZKLV, eingehend besprochen worden. Dabei wurde auch die Frage erwogen, ob die geplante Verbesserung nicht *ohne* Bezahlung einer Einkaufssumme zu erreichen wäre. Abgesehen davon, dass ein solches Vorgehen mit den gesetzlichen Vorschriften nicht vereinbar wäre, rät der Versicherungsexperte, Prof. Dr. Saxer, auch aus finanziellen Gründen von einer solchen Belastung der Versicherungskasse ab. Ein Vergleich mit der Versicherungskasse der Stadt Zürich lässt sich nicht durchführen, da die Voraussetzungen grundverschieden sind. Eine Verbesserung durch generelle Erhöhung der Prämien wiederum würde eine starke Benachteiligung der jüngeren Mitglieder der Kasse bedeuten.

Der Kantonalvorstand möchte von den Delegierten wissen,

1. ob sie den Einbau von Teuerungszulagen in die versicherte Besoldung begrüßen würden;
2. ob sie 5 % oder 10 % einzubauen wünschen;
3. ob sie eine Einkaufszeit von 6 oder von 8 Jahren beantragen würden.

Noch nicht abgeklärt sind gegenwärtig noch die Punkte, was mit den über 60jährigen Versicherten geschehen solle, die nach § 60, Absatz 3 der Kassenstatuten für ihre Einkaufssummen voll aufkommen müssten, und zu welchem Zeitpunkt die erhöhte Prämienleistung einsetzen würde.

Diskussion:

E. Walder, Herrliberg, befürchtet, nach einem Einbau von 10 % in die versicherte Besoldung könnte es Gemeinden geben, die ihre Teuerungszulagen auf 7 % abbauen würden, da sie dann vom Staat aus gesehen nur noch so hoch wäre.

A. Wynistorf, Turbenthal, fragt an, was nach einem Verschwinden der Teuerungszulagen bei einem allfälligen Rückgang der Lebenshaltungskosten mit den erhöhten Prämien geschehen würde.

H. Spörri, Zürich, wünscht, dass der Staat $\frac{7}{12}$ der Einkaufssumme übernehmen sollte, analog seiner Beteiligung an der Prämienzahlung. Eine solche Regelung würde den Kantonsräten aus der Stadt Zürich die Zustimmung zum geplanten Einbau von Teuerungszulagen erleichtern.

F. Hirt, Winterthur, erkundigt sich danach, ob der Einkauf nicht in einer einmaligen Leistung vorgenommen werden könnte. Er weist dabei auf die besondere Lage der Winterthurer Lehrerschaft hin, die im Zuge der Neuordnung der Winterthurer Versicherungsverhältnisse mit Rückzahlungen aus der Versicherungskasse zu rechnen hat und diese Gelder eventuell gerade für den Einbau von Teuerungszulagen verwenden könnte.

Dr. P. Walder, Richterswil, sieht in verschiedenen Gemeinden Kollisionen voraus, zwischen dem Einbau von Teuerungszulagen und den Bestrebungen um Einbezug der freiwilligen Gemeindezulagen in die Beamtenversicherungskasse.

E. Berger, Zürich, wünscht, dass die Personalverbände für ihre Verhandlungen «eigene» Versicherungsexperten beiziehen sollten.

Präsident *J. Baur* stellt ergänzend zu den Diskussionsvoten fest, dass der Einbau von Teuerungszulagen in die versicherte Besoldung eine rein versicherungstechnische Angelegenheit ist und auf die Relation zwischen Besoldung und Teuerungszulagen, wie sie auf Grund des Besoldungsgesetzes besteht, gar keinen Einfluss hat. Nach seiner Auffassung ist in absehbarer Zeit kaum mit einem Verschwinden der Teuerungszulagen zu rechnen. Da ausserdem nur 10 % eingebaut werden und immer noch ein Rest von 7 % nicht berücksichtigt wird, ist die Frage von *A. Wynistorf* nicht aktuell. Sollte der Fall wirklich einmal eintreten, könnte man ja mit den erhöhten Prämien vielleicht die Leistungen der Kasse erhöhen. Das Versicherungsgesetz selbst gestattet eine solche Erhöhung der Altersrente bis zum Maximum von 70 %. Der hälftige Anteil des Staates an den Einkaufssummen ist durch § 62 der Statuten geregelt. Ein einmaliger Einkauf an Stelle des ratenweisen sollte möglich sein. Es würde dies sowieso eintreffen, wenn während der Einkaufszeit der Versicherungsfall eintreten sollte. Um in den Genuss der höheren Kassenleistungen zu kommen, wäre die restliche Einkaufssumme durch den Versicherten oder dessen Hinterbliebene nachzuzahlen.

Zentralquästor *H. Küng* ist als Mitglied der Verwaltungskommission der Beamtenversicherungskasse davon überzeugt, dass auch ein von den Personalverbänden beauftragter Sachverständiger zu keinem andern Ergebnis kommen würde als der Experte des Staates für die Beamtenversicherungskasse, da deren Vermögensverhältnisse eben nicht allzu rosig sind. Die Berechnungen seien sicher ganz objektiv und nicht zu Ungunsten der Versicherten vorgenommen worden.

Ohne Gegenstimmen begrüsst die Versammlung dann den Einbau von 10 % und spricht sich für eine Einkaufszeit von 8 Jahren aus.

b) *Erhöhung der Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger.* Der Kantonalvorstand legt der Delegiertenversammlung eine diesbezügliche Resolution zuhanden des Regierungsrates vor.

Da diese Resolution nicht zur Veröffentlichung in der Tagespresse vorgesehen ist, wird sie auf Antrag von *P. Frey*, Zürich, in eine *Eingabe an die Regierung umgewandelt*.

Die Versammlung erklärt sich einstimmig mit dem Text der Eingabe und mit dem Vorgehen des Kantonalvorstandes einverstanden. (Im «Pädagogischen Beobachter» Nr. 12, vom 11. Juli 1952 ist diese Eingabe vollumfänglich abgedruckt. Die Red.)

9. *Revision der Statuten und der Reglemente des ZKLV.* Die von den Sektionen auf eine Umfrage hin eingegangenen Abänderungsanträge sind zusammen mit denjenigen des Kantonalvorstandes zum Statutenentwurf verarbeitet worden, der in der Doppelnummer 9/10 des «Pädagogischen Beobachters» vom 16. Mai 1952 erschienen ist.

Der Präsident dankt den Sektionen für ihre Anregungen, ganz besonders der Sektion Winterthur für ihren gründlichen und umfassenden Beitrag zur Frage der Schaffung einer hauptamtlichen Sekretärstelle für den ZKLV. (Die Sektion Winterthur stellt heute keinen diesbezüglichen Antrag.)

Zur Eintretensfrage äussert sich niemand, so dass zur artikelweisen Beratung geschritten werden kann.

§ 1. *R. Egli*, Marthalen, vermisst einen Hinweis auf die parteipolitische und konfessionelle Neutralität des ZKLV. Ebenso *E. Berger*, Zürich, der den Antrag stellt, diese Ausdrücke aufzunehmen. Präsident *J. Baur* verteidigt die Fassung des Kantonalvorstandes mit dem Hinweis darauf, dass diese Neutralität eine Selbstverständlichkeit darstelle. — Abstimmung: 50 : 23 Stimmen für den Antrag Berger.

§ 2. Nach kurzer Diskussion, an der sich die Herren *P. Frey*, Zürich und *H. Hardmeier*, Zürich, beteiligen, wird beschlossen, den Ausdruck «an Staatsschulen» gemäss Antrag von *E. Weinmann* zu ersetzen durch «an den staatlichen Schulen».

§ 6 gibt Anlass zu einer ausgedehnten Diskussion. *W. Zollinger*, Sektion Dielsdorf, und *R. Brüngger*, Sektion Uster, beantragen im Namen ihrer Sektionen und als deren Präsidenten, die Fassung «werden ausgeschlossen» zu ersetzen durch die mildere Formulierung «können ausgeschlossen werden». Sie befürchten, dass es sonst allzu leicht zu gewerkschaftlichen Massregelungen kommen könnte.

K. Graf, Bülach, regt an, ein Ausschluss sollte, sofern man sich nicht für die Formulierung gemäss Antrag Zollinger entschliessen könnte, nur durch ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der Delegiertenstimmen vollzogen werden können.

In einer *Eventualabstimmung* unterliegt der Antrag *Graf* mit 16 gegen 50 Stimmen. Für Ausschlüsse ist somit das einfache Mehr massgebend.

W. Glütli, Zürich, ist grundsätzlich für die verschärfte Praxis. Er möchte wissen, ob in einem konkreten Falle die Delegiertenversammlung eigentlich über den Tatbestand oder über den Ausschluss zu befinden habe, oder ob über beide Fragen getrennt entschieden würde.

Präsident *J. Baur* sieht nur eine Abstimmung voraus. Die Delegiertenversammlung wird darüber diskutieren, ob ein Verstoss vorliege, der einen Ausschluss rechtfertige, und sich darüber zu entscheiden haben. Der Ausschluss selbst wäre dann nur die vom Vorstand zu vollziehende Ausführungskonsequenz des Delegiertenbeschlusses. Der Präsident wehrt sich gegen den Vorwurf von *A. Schlumpf*, Stadel, wonach der Kantonalvorstand in solchen Angelegenheiten Partei und Richter zugleich spielen würde.

In der Abstimmung siegt der Antrag Zollinger (für die mildere Fassung) mit 41 gegen 25 Stimmen gegenüber dem Antrag des Kantonalvorstandes.

§ 17. *E. Altorfer*, Fehraltorf, wünscht, dass statt 6 schon 4 Sektionen eine Urabstimmung verlangen können. Er zieht seinen Antrag zurück, nachdem er dar-

über orientiert worden ist, dass der Kantonalvorstand in seinem neuesten Antrage von 6 auf 5 Sektionen zurückgegangen ist.

§ 30. *K. Graf*, Bülach, beantragt namens der Sektion Bülach zusätzlich «al. r.: Wahl von 2 Mitgliedern in das Wahlbüro für eine Urabstimmung. Die beiden Mitglieder dürfen nicht dem Kantonalvorstand angehören. Das eine ist einer Land-, das andere einer Stadtsektion zu entnehmen.»

H. Spörri, Zürich, unterstützt den Antrag des Kantonalvorstandes. Der Antrag *Graf* wird mit grosser Mehrheit gegen 4 Stimmen abgelehnt.

P. Frey, Zürich, beantragt Streichung des letzten Satzes von al. f. Der Antrag wird mehrheitlich gegen 15 Stimmen abgelehnt.

§ 36. *H. Spörri*, Zürich, beantragt, den letzten Satz von § 36 dort wegzulassen und ihn dem § 35 anzufügen. Die Versammlung ist einverstanden.

§ 44. Auf Antrag von *P. Frey*, Zürich, werden die Worte: «ist Publikations- und Sprechorgan» gestrichen. Es bleibt: «Das Vereinsblatt (Der, Pädagogische Beobachter) erscheint ein- bis zweimal im Monat . . .»

Zur Kostenfrage legt *M. Korthals*, Wil, einen Antrag vor, wonach der «Pädagogische Beobachter» jedem Mitglied kostenlos separat zugestellt werden sollte.

Präsident *J. Baur* weist auf die Verbindung mit der Schweizerischen Lehrerzeitung hin, die der ZKLV gemäss Vertrag zu unterstützen verpflichtet ist.

Zentralquästor *H. Küng* weist zudem darauf hin, dass eine allfällige Lösung der bisherigen Verbindung mit der SLZ grosse finanzielle Mehraufwendungen bedingen würde, kostet doch jetzt schon jedes Separatexemplar den ZKLV zusätzlich Fr. 4.— im Jahr.

M. Korthals zieht seinen Antrag zurück, behält sich aber vor, gelegentlich wieder darauf zurückzukommen, nachdem *H. Küng* eine eingehende Kostenberechnung für ein allfälliges separates Vereinsorgan in Aussicht gestellt hat.

Dem Antrag *K. Graf*, Bülach, auf unentgeltliche Abgabe von 2—3 Separatexemplaren an jeden Sektionsvorstand wird der Kantonalvorstand ohne weiteres zustimmen können. Auf die Verankerung dieser Regelung in den Statuten soll indessen verzichtet werden. Schliesslich wird der durch den Antrag von *P. Frey* modifizierte Antrag des Kantonalvorstandes mehrheitlich angenommen.

Der Präsident, *J. Baur*, nimmt noch von *A. Gubler*, Zürich, die Frage zur Prüfung entgegen, ob nicht das Wort «Selbstkostenpreis» durch «Speditionskosten» ersetzt werden sollte.

Die übrigen Paragraphen geben zu keiner Diskussion Anlass. Sie werden alle stillschweigend genehmigt.

Nachdem das Wort zu den Statuten gesamthaft nicht mehr gewünscht wird, erklärt der Präsident den neuen Statutenentwurf als durch die Delegiertenversammlung genehmigt. Der Kantonalvorstand wird nun die Organisation der Urabstimmung an die Hand nehmen, wie sie § 50 der Statuten (§ 55 in den neuen Statuten) verlangt.

*

Im Zusammenhang mit der Statutenänderung hat der Kantonalvorstand auch die Reglemente neu gefasst. Da für die Reglemente die Delegiertenversammlung zuständig ist, wurden sie nicht im «Pädagogischen

Beobachter» veröffentlicht, jedem Delegierten aber die Anträge des Kantonalvorstandes zugestellt. Sie betreffen:

- I. *Regulativ betreffend den Schutz der Mitglieder bei den Bestätigungswahlen.* (§ 8 muss den veränderten gesetzlichen Grundlagen angepasst werden.)
- II. *Reglement für das Pressekomitee des ZKLV.* (Beifügung eines 11. Abschnittes, betreffend Entschädigung an Verfasser von Artikeln und Inseraten.)
- III. *Reglement der Darlehenskasse des ZKLV.* (unverändert)
- IV. *Reglement für die Urabstimmung.* (neu)
- V. *Reglement über die Fonds des ZKLV* (neu):
 - a) Anna-Kuhn-Fonds,
 - b) Fonds für ausserordentliche gewerkschaftliche Aufgaben.
 - c) Fonds «Pädagogische Woche».

Sämtlichen Reglementen wird diskussionslos zugestimmt.

10. Bestätigungswahlen 1952 der Primarlehrer.

Präsident *J. Baur* gibt zuerst einen Überblick über den Verlauf dieser Wahlen. Der ZKLV hatte sich mit der Gefährdung von Kolleginnen und Kollegen in den Bezirken Zürich, Meilen, Horgen, Uster, Pfäffikon, Bülach und Andelfingen zu befassen.

Im *Bezirk Horgen* wurde eine Kollegin nicht mehr zur Wahl vorgeschlagen, «weil sie invalid sei». Sie hätte bei einer Nichtbestätigung ihres Rentenanspruches verlustig gehen können. Dank dem Eingreifen des Kantonalvorstandes gelang es, dieses Unrecht zu verhüten. In *Kloten* wurde der Schulstreit von 1950/51 nochmals aufgegriffen und ein älterer Kollege in diesem Zusammenhang scharf angegriffen, und dies, ob schon der Kantonalvorstand schon damals erklärt hatte und dies hier noch einmal ausdrücklich festhalten möchte, dass er allein die Verantwortung für den Artikel: «Hütet euch vor Kloten!» im «Pädagogischen Beobachter» trägt. Bedenklich stimmen mussten die Angriffe im *Bezirk Andelfingen* auf Kolleginnen im Alter von 60, 61, 58, 60 und 53 Jahren, denen man oft nichts als ihr Alter vorwerfen konnte!

Wegwahlen erfolgten in Zürich-Uto (Felix Guyer und Frida Meier-Senn) und in Buch am Irchel (Hermine Keller).

Zu den *Wahlen in Zürich* nahm der Kantonalvorstand schon gegen Jahresende Stellung. Er beschloss, denjenigen Kollegen, die infolge ihrer Zugehörigkeit zur PdA angegriffen würden, den Schutz des ZKLV nicht zu gewähren. Diese Stellungnahme wurde von einer Präsidentenkonferenz einhellig gutgeheissen. Die Verhandlungen wurden damals nicht öffentlich geführt, weil sich der ZKLV von jeder politischen Wahlpropaganda fernhalten wollte. — Über den Fall *Buch a. I.* hat der Kantonalvorstand die Sektionspräsidenten ausführlich orientiert. Er verurteilt die Art und Weise, wie von gewisser Seite gegen die dortige Lehrerin agitiert wurde.

Um auch die Delegierten ins Bild zu setzen, verliest *R. Egli*, Marthalen, Präsident der Sektion Andelfingen, seinen Bericht an den Kantonalvorstand, über die Ursachen und den Verlauf der ganzen Angelegenheit.

Der Präsident gibt daran anschliessend bekannt, dass die weggewählte Kollegin dank der verständnisvollen Haltung unserer Erziehungsbehörden als Verweserin in eine andere Gemeinde abgeordnet werden konnte.

Die einmütige Delegiertenversammlung hält die Wegwahl von *Frl. Keller* in *Buch a. I.* für ungerechtfertigt, und sie wünscht, dass der Kantonalvorstand die Angelegenheit weiterverfolge, um jederzeit eventuell notwendige Schritte unternehmen zu können.

Der Öffentlichkeit soll durch einen Passus im der Tagespresse zu übergebenden Verhandlungsbericht über die Delegiertenversammlung von dieser Stellungnahme der Delegiertenversammlung Kenntnis gegeben werden.

11. *Allfälliges*: Das Wort wird nicht begehrt.

Schluss der Verhandlungen: 18.05 Uhr.

Der Protokollaktuar:
i. V.: *Eug. Ernst*.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

18. Sitzung, 21. August 1952, Zürich

Der KV gedenkt ehrend des während der Ferien verstorbenen, früheren Präsidenten des ZKLV, *H. C. Kleiner*.

Die Besprechungen über den Einbau von Teuerungszulagen in die versicherte Besoldung werden weitergeführt. Im Mittelpunkt der Diskussion steht jetzt die Frage, wie die vorgesehene Verbesserung der Versicherung auch auf die über 60jährigen Kollegen ausgedehnt werden kann. Im Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat wird nämlich wohl dem Wunsche der Personalverbände auf Einbezug von 10 % Teuerungszulagen entsprochen, in Absatz II hingegen festgelegt, dass die Versicherung derjenigen, die am 1. Oktober 1952 das 60. Altersjahr bereits zurückgelegt haben, nicht erhöht werde. Der Regierungsrat stützt sich dabei auf § 60, Absatz 3 der Statuten der BVK.

In Beantwortung unserer Eingabe betreffend die Berechnung der Witwenrente erklärt die Finanzdirektion sich nicht in der Lage, § 41 der Statuten zugunsten der Witwen, welche keine AHV-Rente beziehen, abändern zu können. Nach Auffassung des Kantonalvorstandes besteht hier allerdings ein gewisser Widerspruch gegenüber § 11 des Gesetzes über die Beamtenversicherung. Es soll darum versucht werden, die Angelegenheit von einer anderen Seite her anzupacken.

Im Nachklang zu den Bestätigungswahlen vom Frühjahr 1952 sind in einer Seegemeinde Differenzen aufgetreten. Der KV sieht sich veranlasst, vermittelnd einzugreifen und der bedrängten Kollegin beizustehen.

Ein Unterstützungsgesuch zugunsten eines kranken Kollegen wird an die Stiftung der Kur- und Wanderstationen weitergeleitet. Antrag: Beitrag von mindestens Fr. 500.—

Es werden wieder drei neue Mitglieder aufgenommen und einige Restanzen aus dem Vorjahre erledigt.

Von der «Winterthur-Unfall» sind uns Fr. 344.95 als Prämien-Kommission für das Jahr 1951 zugegangen. Diese Summe wird wie üblich dem Anna-Kuhn-Fonds überwiesen.

E. E.